

Haben wir den richtigen Fokus?

Ein in vielfacher Hinsicht schwieriges Jahr neigt sich dem Ende zu. Die Finanzmarktkrise hat uns alle (sei es auch «nur» beim Freizügigkeitsguthaben in der Pensionskasse) und viele sehr direkt in der täglichen Arbeit getroffen. Längst ist es nicht nur mehr eine Finanzmarktkrise, sondern hat konkrete Auswirkungen auf die Wirtschaft und somit auf die Arbeitsplätze. Obwohl wir mit Freude und Erleichterung feststellen durften, dass die Mehrzahl unserer Kunden dank guten Produkten und Dienstleistungen, gesunder Finanzen und einer soliden Verankerung im lokalen und regionalen Markt die Krise bisher erfolgreich bewältigt haben, hat es vor allem die Exportwirtschaft stark getroffen.

Nun zeigen sich die ersten Silberstreifen am Horizont und praktisch weltweit wird mit einer zumindest zögerlichen Erholung der Wirtschaft gerechnet. Die noch nie gesehenen staatlichen Mittelausschüsse werden jedoch nicht einfach abzubauen sein und uns noch über Jahre hinweg beschäftigen.

Als interessierter Bürger und aufmerksamer Zeitungsleser fragt man sich angesichts solcher Herausforderungen, ob die Parteien und unsere Landesregierung die richtigen Themen erfassen. Hierzu nur zwei Beispiele:

- Bewilligungspflicht für Grosseltern, Tanten, Göttis und Nachbarn bei regelmässiger Kinderbetreuung (Vorschlag EJPD, inzwischen ist Bundesrätin Widmer-Schlumpf zurückgekehrt);

- Abgasvorschriften für Rasenmäher und Motorsägen (Vorschlag aus BR Leuenbergers UVEK)

Dass Ressourcen für derartige Nebenschauplätze eingesetzt werden, erstaunt doch sehr, wenn wir gleichzeitig konsterniert feststellen müssen, wie schlecht die Schweiz im Ausland politisch vernetzt ist und wie oft sie in den vergangenen Monaten in eine gefährliche Defensive gedrängt wurde. Eine vorausschauende Auseinandersetzung und Strategiefindung in den Beziehungen mit dem Ausland obliegt gemäss Art. 184 der Bundesverfassung dem Gesamtbundesrat. Nicht nur in der Aussenpolitik, sondern auch in der Innenpolitik gibt es wohl gewichtigere Themen als Rasenmäher: Die aktuellen Szenarien für die Entwicklung der AHV-Finanzen reichen von jährlichen Defiziten von Fr. 5 Mrd. (optimistisch) bis Fr. 9 Mrd. (pessimistisch). Doch seit der 10. AHV-Revision im Jahr 1997 geht politisch nichts mehr! Hoffen wir, dass mit dem Wechsel in diesem Departement neuer Schwung kommt.

Unsere direkte Demokratie gibt uns die Möglichkeit, auch über ein Minarett-Verbot abzustimmen. Das Resultat ist zu akzeptieren, doch hat da nicht auch die Politik im Vorfeld versagt, dass es überhaupt so weit gekommen ist? Wir wissen genau, dass es dabei nicht um die Bauten selbst (derzeit 3 in der ganzen Schweiz) ging!

Ab ins Provisorium!

Da unser Mietvertrag an der Bankstrasse per 31.3.2010 abläuft und infolge Umbau der Liegenschaft nicht verlängert werden konnte, haben wir uns nach einem neuen Domizil umgeschaut. **Wir freuen uns, im Verlauf des vierten Quartals 2010 in unsere neuen Büroräumlichkeiten an der Rudolfstrasse 37 (ehemals Lernstudio) umzuziehen.** Am neuen Standort verfügen wir über moderne Büroräume und genügend Kundenparkplätze im Stadtzentrum von Winterthur und sind weiterhin mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bestens erreichbar.

Bis zur Fertigstellung der neuen Überbauung an der Rudolfstrasse werden wir für knapp ein Jahr ins Provisorium am Untertor 34 ziehen. Dank der guten Zusammenarbeit mit der Credit Suisse stehen uns dort in den ehemaligen Räumen des CS Private Banking genügend Räumlichkeiten zur Verfügung. Während dieser Übergangszeit bleibt unsere Anschrift unverändert und Sie erreichen uns auch weiterhin unter den Ihnen bekannten Telefon- und Fax-Nummern.

Für die kommenden Festtage wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute und danken Ihnen für die Zusammenarbeit im 2009.



Das neue Mehrwertsteuergesetz – erste Highlights

Hintergrund

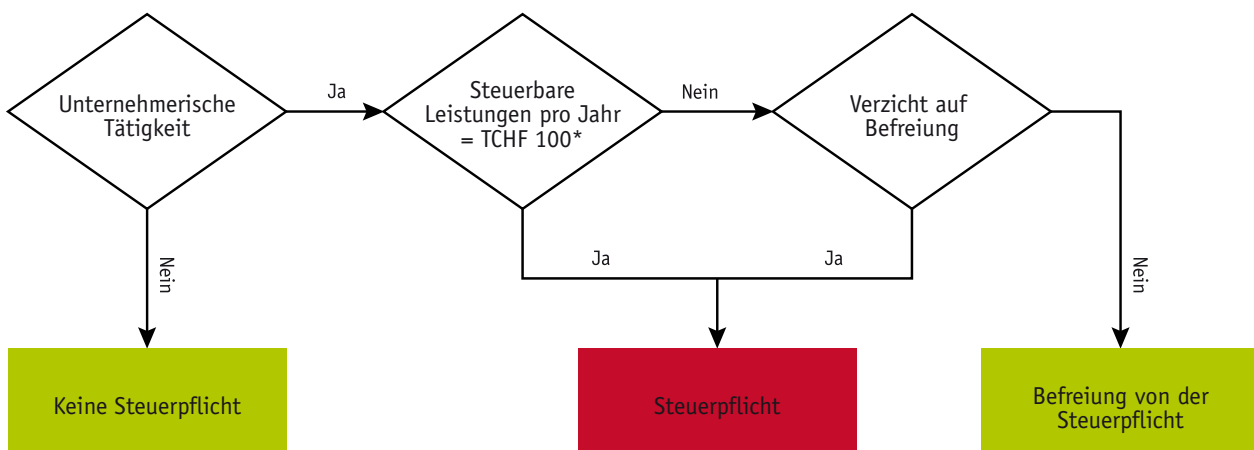
In rekordverdächtigem Tempo haben die eidgenössischen Räte das Geschäft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (MWST) behandelt und mit der Schlussabstimmung vom 12. Juni 2009 das neue Mehrwertsteuergesetz (nMWSTG) verabschiedet. Seither läuft der Countdown zur Vorbereitung und Implementierung des per 1. Januar 2010 inkrafttretenden neuen Regelwerks.

Die Totalrevision des Gesetzes stand im Zeichen der administrativen Entlastung der Wirtschaft. Der Wille zur merklichen Entschlackung des derzeit stark umstrittenen Rechts kam im Rahmen des gesetzgeberischen Prozesses klar zum Ausdruck. Die MWST soll zum einen stärker auf das eigentliche Besteuerungsziel einer Konsumsteuer resp. auf die Steuerneutralität in den Unternehmen ausgerichtet werden – bei gleichzeitiger Erhaltung des Steueraufkommens. Zum anderen soll mit besserer Transparenz und mehr Rechtssicherheit eine höhere Erhebungseffizienz geschaffen werden. Inwiefern das überarbeitete MWST-Recht tatsächlich kundenorientierter ist sowie zum Abbau der Komplexität und des oft gerügten Formalismus der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beiträgt, wird letztlich die Praxis zeigen. Fest steht jedoch, dass alle ca. 320'000 steuerpflichtigen Unternehmen und Institutionen mehr oder weniger von den über 50 getroffenen Änderungen profitieren sollen.

Auf den ersten Blick scheint mit dem nMWSTG nicht der grosse Wurf gelungen zu sein, zumal an der Grundsystematik mit indirekter Erhebung der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug nichts geändert wurde. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das neue Regelwerk nur den Teil 1 der MWST-Reform beinhaltet. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Reform sieht nämlich in einem weiteren Schritt die Einführung des sog. Einheitssatzes mit Abschaffung der meisten Steuerausnahmen vor. Die parlamentarischen Beratungen zu diesem Teil 2 stehen noch aus.

Potpourri ausgewählter Neuerungen

Bei näherer Betrachtung des nMWSTG fallen die **angepasste Konzeption und die zahlreichen Neuregelungen** auf. So hat grundsätzlich jede Person oder jede Rechtspersönlichkeit das Recht, sich als MWST-pflichtiges Subjekt registrieren zu lassen, sobald sie unternehmerisch tätig ist – unabhängig von der Höhe des generierten Umsatzes. Erst mit einem steuerbaren Umsatz von über CHF 100'000 pro Jahr ist die obligatorische **Steuerpflicht** angezeigt. Für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und neu Kulturvereine sowie für gemeinnützige Institutionen beträgt die korrespondierende Umsatzschwelle weiterhin CHF 150'000. Die Abbildung unten zeigt ein (vereinfachtes) Ablaufschema zur Eruerung der MWST-Pflicht eines im Inland ansässigen Unternehmens:



Der Hauptvorteil dieser Neuregelung liegt in der umgehenden **Vorsteuerabzugsmöglichkeit** (z.B. auf Investitionen bei «start-ups»). Als Nachteil erweist sich die Bestimmung gegebenenfalls für KMU's, die bisher aufgrund von Spezialregelungen (CHF 250'000 Jahresumsatz bei unter CHF 4000 Steuerzahllast) von der Steuerpflicht befreit waren und ab dem 1. Januar 2010 obligatorisch steuerpflichtig werden.

Präzisierung ist zu vermerken, dass insbesondere die autonomen Dienststellen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts von weitreichenden Änderungen betroffen sind. Zum einen fällt die Prüfung der Gleichartigkeit der erbrachten Leistungen (mittels sog. 50%-Test) weg. Zum anderen sind Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens neu von der Steuer ausgenommen – dies bei sehr extensiver Auslegung, was zum gleichen Gemeinwesen gehört.

Infolge verstärkter Ausrichtung auf das eigentliche Besteuerungsziel soll die MWST auch auf ihren Ursprungscharakter als buchhalterischer Durchlaufposten beschränkt werden und sich damit beim Steuerpflichtigen steuerneutral verhalten. Dieser Aspekt wird mithilfe eines umfassenderen Vorsteuerabzugsrechts berücksichtigt. Grundsätzlich können nämlich die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit anfallenden Vorsteuern voll geltend gemacht werden.

Dies manifestiert sich beispielsweise im Vorsteuerabzugsrecht

- auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke (50%-Kürzung fällt weg) oder
- im Bereich von Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sowie Umstrukturierungen im Sinne von Art. 19 oder 61 DBG.

Weiter führen allfällige Spendeneinnahmen oder Kapitaleinlagen nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs. Um allfälligen Missverständnissen entgegenzutreten ist immerhin zu präzisieren, dass eine gänzliche Steuerneutralität auch im neuen MWST-Recht nicht vorgesehen ist.

Eine «taxe occulte» ist beispielsweise bei Vorliegen von Subventionen oder bei von der Steuer ausgenommenen Umsätzen weiterhin zu gewärtigen. Der Vorsteueranspruch selbst ist nicht mehr an streng formelle Anforderungen, sondern an die Zahlung der Steuer geknüpft. Von daher ist – dem gesetzgeberischen Gedanken folgend – die Rechnungsstellung kein Tatbestandsmerkmal für den Vorsteuerabzug mehr. Dennoch bleibt der steuerpflichtige Empfänger für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs nachweislich. Vor dem Hintergrund, dass **jeder** Leistungsempfänger von seinem Leistungserbringer eine MWST-konforme Rechnung verlangen kann, ist die beabsichtigte Lockerung im formellen Bereich zu relativieren.

Augenfällig ist ferner die **höhere Flexibilität**, die das neue Regelwerk in verschiedenen Bereichen aufweist. Die meisten bisherigen Sonderbestimmungen werden nicht nur beibehalten, sondern sogar aufgeweicht. Willkommen sind beispielsweise die erweiterten **Optionsrechte** für die freiwillige Versteuerung von der Steuer ausgenommener Leistungen (inkl. Immobilienbereich). Auch nicht ausser Acht zu lassen ist die Möglichkeit, den Kreis einer **MWST-Gruppe** nach steueroptimalen Gesichtspunkten zu definieren. Generell wurden ferner die pauschalen **Abrechnungsmethoden** für KMU's (Saldosteuersatzmethode) und für das Gemeinwesen resp. den Non-Profit-Bereich (Pauschalsteuersatzmethode) im nMWSTG attraktiver ausgestaltet. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Verkürzung der jeweiligen Unterstellungsdauer einer einmal gewählten Abrechnungsmethode.

Weitere fiskalische Erleichterungen zu verzeichnen sind im grenzüberschreitenden Lieferungs- und Dienstleistungsverkehr sowie bei der Erbringung von sog. Kombinationen von Leistungen. Beispielsweise wird die Leistungskombinationsregel auch bei Bildungsveranstaltungen (z.B. Symposien) zur Anwendung kommen. Vor allem für die Baubranche von zentraler Bedeutung ist die ersatzlose Streichung der sog. baugewerblichen Eigenverbrauchssteuer. In diesem Kontext zu erwähnen ist, dass es der

Gesetzgeber nicht verpasst hat, die Regelung betreffend Eigenverbrauch mit derjenigen zur Einlageentsteuerung – steuersystematisch richtig – zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu harmonisieren.

Ausführlicher und klarer verankert sind die Bestimmungen zum Verfahrensrecht, was mitunter die Rechtssicherheit erhöhen und zum besseren Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und ESTV beitragen soll. So besteht neu beispielsweise der Rechtsanspruch auf verbindliche Rechtsauskunft innert angemessener Frist oder es wird möglich sein, **Steuerkontrollen** (z.B. im Rahmen von Nachfolgeregelungen) durch die ESTV zu verlangen.

In diesem Zusammenhang ist zudem neu, dass eine Steuerkontrolle

- künftig auch von Bern aus vorstatten gehen kann, dies durch das Einfordern und die Überprüfung von umfassenden Unterlagen durch die ESTV;
- innert 360 Tagen seit Ankündigung mit einer sog. Einschätzungsmitteilung abzuschliessen ist, wobei letztere
 - eine abschliessende Wirkung entfaltet und
 - die Steuerforderung festsetzt. Als Steuerforderung ist die Differenz zwischen dem Total der geschuldeten Inland-, Bezug- und Einfuhrsteuer aus dem Verlagerungsverfahren abzüglich des Vorsteuerguthabens zu verstehen.

Rascher Handlungsbedarf

Die Zeit drängt. In wenigen Wochen sollten die Änderungen bei den Steuerpflichtigen implementiert sein. Nebst dem nMWSTG selbst werden die Detailbestimmungen der umfassend kommentierten Bundesratsverordnung und der weiteren – leider noch ausstehenden – Ausführungen der ESTV (in Form von sog. MWST-Infos und Branchenbrochüren) zu beachten sein. Einmal mehr sind die von der MWST betroffenen Unternehmen und Institutionen gefordert, den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zu eruieren. Allfällige Mutationen in der subjektiven Steuerpflicht sind bis zum **31. Januar 2010**, allfällige Wechsel in der Abrechnungsmethode sowie -art bis zum **31. März 2010** der ESTV anzuzeigen. Sodann gilt es, die MWST-bedingten Anpassungen in der Buchhaltungssoftware vorzunehmen. Dabei zu beachten ist zugleich das neue, gegenüber heute, feiner gegliederte Abrechnungsformular (neue MWST-Codierungen angebracht). Selbstverständlich sind die branchenspezifischen oder unternehmensspezifischen MWST-Prozesse zu hinterfragen und mit den neuen Gegebenheiten abzustimmen. Letztlich gilt es, die «alten» Rulings hinsichtlich der künftigen Anwendbarkeit zu prüfen.

Fazit

Aufgrund der vielen Änderungen und Handlungsspielräume ist klar, dass sich neue Risiken und Chancen öffnen. Trotz Vereinfachungsbestrebungen bleibt die MWST vom Wesen her eine anspruchsvolle Materie. Angesichts des statuierten Selbstveranlagungsprinzips ist der steuerpflichtige Unternehmer gefordert, seinen Pflichten in diesem Bereich nachzukommen. Es obliegt weiterhin seiner Verantwortung, sich mit der dynamisch entwickelnden MWST zu befassen – denn mit der Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011 steht bereits die nächste Änderung vor der Tür.